



Richtlinien zur guten Verbandsführung des Boxsport-Verbandes NRW ( BSV NRW )  
(Good Governance-Codex des BSV NRW) in der Fassung vom 25.02.2024

## 1. Präambel

Der Good Governance-Codex ist eine verbindliche Regelung für eine gute Verbandsführung im BSV NRW. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den angeschlossenen Landesbezirken und Untergliederungen. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des deutschen Sports zu stärken.

## 2. Geschäftsführender Vorstand

**2.1** Die Mitglieder des Gf Vorstandes sind gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB (§ 10 Abs. b. der Satzung). Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 19 der BSV NRW-Satzung geregelt.

**2.2** Der Gf Vorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben gemäß § 19 der Satzung des BSV-Verbandes ausschließlich im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

**2.3** Die Mitglieder des Gf Vorstandes nehmen ihr Amt lediglich gegen Erstattung von Reisekosten und Auslagen ehrenamtlich wahr.

**2.4** Die Mitglieder des Gf Vorstandes sind in dieser Funktion nur den Interessen des BSV NRW verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im BSV NRW beeinflussen können (z.B. Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge). Die Mitglieder zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Gf Vorstand. Der Good Governance-Beauftragte berät den Gf Vorstand bei der Frage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der Gf Vorstand entscheidet über die zu treffende Maßnahme. Das betroffene Mitglied des Gf Vorstandes wirkt bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind auf der Homepage des BSV NRW öffentlich zu machen.

**2.5** Die Mitglieder des Gf Vorstandes dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im BSV NRW weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige



Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

### 3. Verbandsvorstand

**3.1** Die Aufgaben des Vorstands sind in § 19 der BSV NRW-Satzung geregelt.

**3.2** Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind ferner der durch die Satzung für den Gf Vorstand, den Verbandsvorstand und die Geschäftsstelle des BSV NRW zu entnehmen.

**3.3** Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und hauptamtliche Mitarbeiter/innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den BSV NRW für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im BSV NRW stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen steuerrechtlichen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

### 4. Zusammenwirken von Gf Vorstand und Gesamtvorstand

**4.1** Der Gf Vorstand und der Gesamtvorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.

**4.2** Der Gf Vorstand führt die Geschäfte des BSV NRW im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen des BSV NRW-Kongresses und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung sie nicht einem anderen Gremium zuweist. Der Gesamtvorstand bereitet die Beschlüsse des Gf Vorstandes vor und setzt sie um.

### 5. Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptamtlicher Führungskräfte

**5.1** Die Arbeit des BSV NRW beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen.

**5.2** Die Organe und Gremien des BSV NRW arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sind ehrenamtlich tätig. Gremienmitglieder und Mitarbeiter/innen achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.



**5.3** Gremienmitglieder und Mitarbeiter/innen stimmen ihre Termine rechtzeitig ab. Besprechungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu legen, dass sie von allen Beteiligten wahrgenommen werden können.

## 6. Transparenz

**6.1** Der Gf Vorstand informiert die Mitgliedsbezirke frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsbezirke nutzt es die geeigneten Medien.

**6.2** Eine intensive Zusammenarbeit ist im Rahmen der Kommissionen und Ausschüsse gewährleistet.

## 7. Good Governance-Beauftragte/r des BSV NRW

**7.1** Der Kongress des BSV NRW wählt für die Dauer der Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstands eine/n Good Governance-Beauftragte/n.

**7.2** Der/Die Good Governance-Beauftragte/e darf weder Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder des Verbandsvorstands sein.

**7.3** Der/Die Good Governance-Beauftragte übt seine/ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

**7.4** Im Falle verbandspolitischer Konflikte innerhalb des BSV NRW fällt dem/der Good Governance-Beauftragten die Rolle eines Schlichters zu.

## 8. Good Governance-Erklärung

**8.1** Der Good Governance-Beauftragte des BSV NRW legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Good Governance-Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieses Codexes im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

**8.2** Der Gf Vorstand muss Abweichungen von diesem Codex in einem Kommentar zu dem Good Governance-Bericht begründen.

**8.3** Die Mitglieder haben das Recht, den Gf Vorstand in dem Kongress zu der Einhaltung



dieses Codexes zu befragen.

**8.4** Der Codex (in seiner jeweils aktuellen Fassung) wie auch der Good Governance-Bericht sind dauerhaft auf der Homepage des BSV NRW zu veröffentlichen. Änderungen des Codexes sind dort kenntlich zu machen. Sofern der Gf Vorstand Abweichungen im Sinne von Abs. 7.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.

**8.5** Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieses Codexes im Sinne von 8.1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

**8.6** Zusammen mit dem Bericht des Good Governance-Beauftragten wird einmal jährlich im Gf Vorstand über den Codex diskutiert und über Anträge für seine Fortschreibung durch die Mitgliederversammlung entschieden.

**Diese Richtlinien sind vom BSV NRW-Kongress am 30.11.2024 beschlossen worden.**